

1.4.2022 - [Redaktionsmeldungen](#)

Beitrag von Jörg Reinhardt in Heft 7

In Heft 7 der FamRZ erscheint der Beitrag „Zwingend früher oder doch auch später? Die Beratung der Beteiligten vor einer Stiefkindadoption nach dem Adoptionshilfe-Gesetz“ von Prof. Dr. Jörg *Reinhardt*. Der Verfasser ist Professor für rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit und der Kindheitspädagogik an der Hochschule München; von 2001 bis 2008 leitete er die zentrale Adoptionsstelle des Bayerischen Landesjugendamts. Heft 7 erscheint am 1.4.2022, als FamRZ-Abonnent können Sie den Artikel bereits jetzt online lesen:

[Jetzt lesen](#)

Sie kennen den Online-Zugang für FamRZ-Abonnenten noch nicht? [Informieren Sie sich jetzt!](#)

Pflicht zur Beratung wirft eine ganze Reihe von Fragen auf

Seit dem [Inkrafttreten des Adoptionshilfegesetzes am 1.4.2021](#) hat vor jeder notariellen Einwilligung in eine Stiefkindadoption bzw. vor jedem Antrag auf eine solche verpflichtend eine Beratung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle zu erfolgen (§ 9a Abs. 1 AdVermiG). Wird eine erforderliche Beratungsbescheinigung nicht vorgelegt, ist der Adoptionsantrag gemäß § 196a FamFG zurückzuweisen. In der Praxis hat die Regelung zur Beratungspflicht vor Stiefkindadoptionen eine ganze Reihe von Fragen aufgeworfen. Der Beitrag von Jörg *Reinhardt* greift das Problem auf, wie damit umzugehen ist, wenn die durch das Gesetz vorgegebene Reihung „erst psychosoziale Beratung, dann notarielle Beratung und Beurkundung“ nicht eingehalten wird.

